

SATZUNG DES EVANGELISCHEN BILDUNGSWERKS AUGSBURG E.V.

vom 27.02.2014

§1 Name, Sitz und Zuordnung

Das Bildungswerk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg ist der Zusammenschluss aller Träger der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg. Es führt den Namen "Evangelisches Bildungswerk Augsburg e.V." (im folgenden EBW genannt) und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins mit Sitz in Augsburg.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das EBW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das EBW ist der Zusammenschluss aller evangelischen Träger von Einrichtungen im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg, die ausschließlich oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben.
- (3) Zweck des EBW ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg.
- (4) Das EBW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten der evangelischen Erwachsenenbildung,
 - b) Förderung von solchen Maßnahmen, soweit sie von Mitgliedseinrichtungen durchgeführt werden,
 - c) Vertretung gemeinsamer Belange der Mitglieder gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- (5) Das EBW ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)" und damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24.07.1974 (GVBl Nr. 16, S. 368 f) anerkannt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese Absatz 3 entsprechen und dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des EBW. Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für die satzungsmäßigen Aufgaben der Mitglieder (Auslagen und Aufwendungen für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung) bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des EBW irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere die Zahlung der so genannten Ehrenamtszuschale und der so genannten Übungsleiterzuschale, sowie die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem EBW gehören an:

- stimmberechtigte Mitglieder
- beratende Mitglieder.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen und Vereinigungen, sowie auch natürliche Personen werden, die in der Erwachsenenbildung im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk gem. § 1 tätig sind. Die Anzahl der natürlichen stimmberechtigten Mitglieder darf $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Vereinigungen werden, die der Arbeit des EBW nahe stehen. Sie werden zu den Mitgliedsversammlungen eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 und 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand (§9).

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand (§10). Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.

(7) Mitglieder, die den Interessen des EBW gröblich zuwiderhandeln oder die trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands (§10) aus dem EBW ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung (§8) einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen vom EBW, entsprechend der Ausstattung, in ihren Erwachsenenbildungsaktivitäten unterstützt werden, insbesondere durch

- a) Koordinierung der geplanten Maßnahmen,
- b) Beratung bei der Weiterentwicklung der Arbeit,
- c) Hilfestellung bei der Programmplanung von Angeboten,
- d) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen,
- e) Praxisberatung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- f) Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen über entsprechende Fortbildungsangebote
- g) Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung.

(2) Die Pflichten der Mitglieder sind insbesondere

- a) Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, die sich aus der staatlichen Förderung ergeben,
- b) Mitteilung der geplanten Bildungsmaßnahmen für die Programmveröffentlichung,
- c) Meldung der durchgeführten Bildungsveranstaltungen zur Erfassung der Landesstatistik,
- d) Anwendung der entsprechend einschlägigen Bestimmung der Satzung der AEED.

(3) Das EBW kann Dritte beauftragen, Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 organisatorisch abzuwickeln.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe

Organe des EBW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§9)
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB (§ 10).

§8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBW,
- b) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils drei Jahren,
- c) Wahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen gemäß §9 Abs.2 Buchst. b,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen gemäß § 11 Abs.1,
- e) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie der Geschäfts- und Kassenberichte,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§4 Abs.7),
- h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß §2 Abs.4,
- j) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- k) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des EBW.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Jedoch darf eine Person nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des EBW bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Anhörung des Dekanatsausschusses und der AEEB.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der oder die auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und der oder die auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende des EBW,
 - b) zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Beisitzer oder Beisitzerinnen,
- (3) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes ist der oder die Vorsitzende des EBW.
- (4) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Absatz 2 Buchst. a oder b gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
- (5) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des EBW,
 - b) die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms,
 - c) die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
 - d) die Vertretung und Mitarbeit des EBW in der AEEB,
 - e) Beratung und Beschluss des Haushaltsplans,
 - f) die Verteilung der staatlichen Mittel, soweit dies die Haushaltslage des EBW zulässt,
 - g) die Anstellung von haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (8) Für die Mitwirkung bei der Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n MitarbeiterIn bestellen.
- (9) Der Vorstand tritt bei Bedarf (z.B. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes), jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (10) Die vier Vorstandsmitglieder sind alle zugleich Mitglieder im Ausschuss „Annahof – Bildung evangelisch“ laut Kooperationsvereinbarung „Annahof – Bildung evangelisch“.

§10 Vertretungsberechtigter Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden des EBW
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des EBW.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt das EBW gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt.
Dem EBW gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§9) gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

§11 Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei fachlich qualifizierte Rechnungsprüfer bzw . Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des EBW und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.

§12 Schriftform der Beschlüsse

Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands (§9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§10) werden schriftlich abgefasst und sind von denen zu unterschreiben, die die Versammlungsleitung innehaben und die das Protokoll führen.

§13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des EBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Augsburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen vom 05.12.2011 und vom 27.02.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Augsburg, den 1. Juli 2014



Dr. Matthias Dreher, Pfarrer
Vorsitzender des ebw Augsburg e.V.